



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Fachdirektorenkonferenz
Lotteriemarkt und Lotteriegesez (FDKL)

Per Email an
info@fdkl.ch

Basel, 25. Oktober 2017

Präsidualnummer: P170971

Regierungsratsbeschluss vom 24. Oktober 2017
Geldspielkonkordat: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Juni 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Geldspielkonkordat (GSK) zukommen lassen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr und äussern uns dazu wie folgt.

1. Einleitende Bemerkung

Da der Konkordats-Entwurf gegenüber der IVLW (Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonaler oder gesamtschweizerischer durchgeführter Lotterien und Wetten vom 7. Januar 2005), die durch das GSK abgelöst wird, um einiges komplexer ist, begrüessen wir sehr, dass die Kantone sich nach Auswertung der ersten Vernehmlassungsrunde in einer zweiten Phase (gleichzeitig mit der Vernehmlassung zu den überarbeiteten regionalen Konkordaten IKV und C-LoRo) nochmals dazu äussern können.

2. Bemerkungen und Änderungsanträge

2.1 Neue Strukturen

2.1.1 Die interkantonale Geldspielaufsicht als Nachfolgeorganisation der Lotterie- und Wettkommission (Comlot) wird neu als eigenständige juristische Person (öffentlich-rechtliche Anstalt) ins Konkordat aufgenommen. Gemäss dem Erläuternden Bericht (S. 7) soll mit diesem Schritt die vom Bundesrecht geforderte Unabhängigkeit (Art. 106 BGS) auch organisatorisch abgebildet werden. Da diese Überlegung in Bezug auf die Judikative umso mehr zum Tragen kommen muss, ist nicht plausibel, weshalb nicht auch das Geldspielgericht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet wird.

2.1.2 Die FDKL ist neu mit der Bezeichnung FDKG (Fachdirektorenkonferenz Geldspiele) (neben dem Vorstand, der Revisionsstelle und dem Geldspielgericht) ein Organ der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele (Art. 3 E-GSK). Weshalb das der FDKL bisher zur Verfügung stehende

ständige Sekretariat, das ebenso wie der Vorstand und die Revisionsstelle als Organisationseinheit im Geschäftsreglement der FDKL aufgeführt ist, nicht mehr erwähnt wird, ist nicht nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr als auch das ständige Sekretariat der Lotterie- und Wettkommission (Geschäftsreglement, GRegl LWK, Art. 6), das nun neu die Bezeichnung Geschäftsstelle erhält, in Art. 23 E-GSK explizit als Organ der Interkantonalen Geldspielaufsicht aufgeführt wird.

2.1.3 Die Aufnahme der Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) als Nachfolgeorganisation der Sport-Toto-Gesellschaft (STG) in das Konkordat wird grundsätzlich begrüsst. Es fällt jedoch auf, dass die SFS gegenüber den anderen im GSK geregelten Organisationen nur rudimentär geregelt ist. Zudem mangelt es an der Verpflichtung, das Vermögen der STS (derzeit: 30 Millionen Franken) nach der Vereinsauflösung als Stiftungsvermögen einzubringen.

2.1.4 Als nicht opportun erachten wir die Bevorzugung einzelner Sportorganisationen bei der Mittelverteilung auf Konkordatsebene. Zum einen handelt es sich bei den privilegierten Sportarten gerade um solche, die berufsmässig ausgeübt werden, was jedoch einen offensichtlichen Widerspruch zu Art. 41 Abs. 2 E-GSK darstellt. Zum anderen wird damit eine Ungleichbehandlung anderer grosser Sportverbände (z. Bsp. Schweizerischer Turnverband) zementiert.

Antrag

Wir beantragen, in Art. 41 Abs. 3 E-GSK die Sätze 3 und 4 ersatzlos zu streichen.

2.2 Unvereinbarkeitsbestimmungen

Der E-GSK enthält hinsichtlich der Mitgliedschaft bei der FDKG (Art. 5), beim Geldspielgericht (Art. 12) und dem Aufsichtsrat der interkantonalen Geldspielaufsicht (Art. 27) Bestimmungen hinsichtlich der Unvereinbarkeit. Weshalb diese unterschiedlich ausgestaltet sind, leuchtet nicht ein. Schliesslich drängt sich auch die Frage auf, weshalb bezüglich der Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) keine Unvereinbarkeitsregeln ins Konkordat aufgenommen werden. Gerade bei der als Mittelverteilstanz fungierenden SFS sollte sichergestellt werden, dass die Destinatäre nicht gleichzeitig bei der Mittelvergabe mitbestimmen können.

2.3 Bestimmungen zur Vertretung der verschiedenen Landesteile in den Gremien

Der E-GSK enthält Bestimmungen zur Berücksichtigung der verschiedenen Sprachregionen (dt, frz., it.) in den folgenden Gremien: Vorstand FDKG (Art. 8), Geldspielgericht (Art. 11) und Aufsichtsrat der interkantonalen Geldspielaufsicht (Art. 26). In Bezug auf den Stiftungsrat der SFS sieht der E-GSK keine entsprechenden Regeln zur Zusammensetzung der Mitglieder vor, was nicht gerechtfertigt scheint. Ebenso wenig kann der Bevorzugung einzelner Landesteile, wie dies nun neu bei der Bestellung der Vorstandsmitglieder der FDKG vorgesehen ist, zugestimmt werden. Vielmehr sollte dem Grundsatz der Chancengleichheit für alle am Konkordat beteiligten Kantone Rechnung getragen werden.

Antrag

Wir beantragen, Art. 8 Abs. 2 und 3 E-GSK zu streichen und bei der Zusammensetzung des Vorstands FDKG, des Geldspielgerichts, des Stiftungsrats der SFS sowie dem Aufsichtsrat der interkantonalen Geldspielaufsicht alle drei Sprachregionen angemessen zu berücksichtigen.

Formulierung von Art. 13 E-GSK

Diese Formulierung erachten wird als zu schwerfällig (letzter Satz).

Antrag

Wir beantragen, Art. 13 folgendermassen zu ändern:

«Das Geldspielgericht beurteilt als letztinstanzliche interkantonale richterliche Behörde mit voller Kognition in Sachverhalts- und Rechtsfragen Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der **übrigen** mit diesem Konkordat geschaffenen **Organisationen** bzw. deren Organe. ~~Ausgenommen sind Verfügungen und Entscheide des Geldspielgerichts.~~»

2.4 Einheitliche Begriffe verwenden

Gemäss Art. 6 lit. d E-GSK erlässt die FDKG das Organisationsreglement, nach Art. 6 lit. f.i. E-GSK genehmigt sie das Organisationsreglement der interkantonalen Geldspielaufsicht und nach Art. 6 lit. f.iv. E-GSK das Geschäftsreglement des Geldspielgerichts. Es schadet jedoch der Klarheit und Übersichtlichkeit des Konkordats, wenn für Gleichgemeintes unterschiedliche Begriffe verwendet werden. Daher sollte auch für die Nachfolgeorganisationen der FDKL, Comlot und Rekolot analog zum IVLW, wo für alle Organe ein Geschäftsreglement vorgesehen ist, ein einheitlicher Begriff verwendet werden.

Antrag

Wir beantragen, für die FDKG, die Geldspielaufsicht und das Geldspielgericht einheitlich entweder den Begriff Geschäftsreglement oder Organisationsreglement oder den umfassenderen Begriff Organisations- und Geschäftsreglement zu verwenden.

2.5 Art. 29 Abs. 7 E-GSK

Gemäss dieser Bestimmung vertritt die Geschäftsstelle der interkantonalen Geldspielaufsicht diese vor eidgenössischen und kantonalen Gerichten. Sollte hier nicht auch die Vertretung vor dem interkantonalen Geldspielgericht erwähnt werden?

2.6 Datenschutz, Akteneinsicht/Öffentlichkeitsprinzip

Der E-GSK sieht einzig für die interkantonale Geldspielaufsicht Bestimmungen über den Themenbereich Datenschutz, Akteneinsicht bzw. Öffentlichkeitsprinzip vor (Art. 38 und 39). Nach unserem Dafürhalten sollten diesbezügliche Regelungen auch für die Trägerschaft und die SFS in das Konkordat aufgenommen werden. Entsprechend sollte die Datenschutz-/Öffentlichkeitsgesetzgebung des jeweiligen Standortkantons der Organisation als anwendbar und die entsprechende kantonale Datenschutzaufsichtsstelle als zuständig erklärt werden. Im Übrigen erachten wir eine generelle Zugangsverweigerung zu den Dossiers der interkantonalen Geldspielaufsicht über deren Zulassungs- und Aufsichtstätigkeit als problematisch (Art. 39 Abs. 2). Wir behalten uns diesbezüglich eine abschliessende Beurteilung und Antragstellung in der zweiten Vernehmlassungsrunde vor.

2.7 Revisionsstelle

Als nicht kohärent erweist sich, dass die FDKG sowie der Aufsichtsrat der interkantonalen Geldspielaufsicht gehalten sind, eine anerkannte private Revisionsfirma mit der Rechnungsprüfung zu beauftragen (Art. 16, Art. 30 E-GSK), während für die SFS keine staatlich anerkannte Revisionsstelle vorgeschrieben ist (Art. 42 E-GSK) und die FDKG als einzige Organisation auf Konkordatsstufe berechtigt ist, alternativ zu einer anerkannten privaten Revisionsstelle auch eine kantonale Finanzkontrolle als Revisionsstelle zu wählen (Art. 16 E-GSK).

Antrag

Wir beantragen, dass die Vorschrift über die Revisionsstelle für alle Konkordatsorgane einheitlich geregelt wird.

2.8 Finanzaufsicht

Nach Art. 19 und Art. 34 E-GSK sind die interkantonale Trägerschaft und die interkantonale Geldspielaufsicht nicht der Finanzaufsicht der Kantone unterstellt. Hinsichtlich der SFS enthält der E-GSK keine Bestimmung über die Finanzaufsicht.

Bezüglich Aufsicht ist gemäss § 20 Abs. 4 den vom Regierungsrat Basel-Stadt verabschiedeten Public Corporate Governance-Richtlinien vom 23. April 2015 (abrufbar unter: www.fv.bs.ch/beteiligungsmanagement.html) bei interkantonalen Beteiligungen darauf hinzuwirken, dass die Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt Prüf- und Einsichtsrechte hat. Gemäss der Finanzkontrolle Basel-Stadt ist anzustreben, dass eine kantonale Behörde die Aufsicht hat. Damit nicht alle Finanzkontrollen der Konkordatskantone mit der Aufsicht bemüht werden, schlagen wir vor, dass nur die Finanzkontrolle des Standortkantons der jeweiligen Organisation dafür zuständig ist.

Antrag

Wir beantragen, dass für die interkantonale Trägerschaft Geldspiele und die interkantonale Geldspielaufsicht die Finanzkontrolle Bern und für die Stiftung Sportförderung Schweiz die Finanzkontrolle Basel-Stadt mit der Aufsicht betraut werden.

2.9 Spielsuchtabgabe

Der Regierungsrat begrüsst die Intention der FDKL, die Richtlinien zur Verwendung der Spielsuchtabgabe (Art. 61 Abs. 4 E-GSK) so auszugestalten, dass diese Mittel nicht ausschliesslich Institutionen zugutekommen müssen, die einzig auf die Problematik des exzessiven Spiels ausgerichtet sind, sondern auch für themenübergreifende Präventionsmassnahmen eingesetzt werden können. Da die Behandlungsanfragen im Zusammenhang mit exzessivem Geldspiel im Kanton Basel-Stadt eher im Begriff sind zu steigen (2014: 128 Fälle; 2015: 159 Fälle; 2016: 148 Fälle), gehen wir davon aus, dass diese Tendenz anhält. Damit die Kantone in der Lage sind, auf mögliche Veränderungen zeitnah zu reagieren, regen wir an, der FDKG die Kompetenz einzuräumen, innerhalb eines eng begrenzten Rahmens die Spielsuchtabgabe nach oben anzupassen.

Antrag

Wir beantragen folgende Ergänzungen:

Art. 6 lit. e Punkt iii:

«die Höhe des Anteils „Aufsicht“ der Abgabe gemäss Art. 62 Abs. 1 **und die Höhe des Anteils „Prävention“ gemäss Art. 61 Abs. 1;**»

Art. 61 Abs. 1:

«Der Anteil „Prävention“ beträgt **mindestens 0.5% und höchstens 1%** des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags.»

2.10 Gemeinsame Bestimmungen

Abschliessend regen wir an, die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit, die Zusammensetzung der einzelnen Gremien, den Datenschutz, das Öffentlichkeitsprinzip sowie die Revision als «5. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen» nach Art. 43 E-GSK einzuschieben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin